

Das Ziel dieser Arbeit aber kann nur sein: die Beseitigung der Notstandsordnung und der Sortimenterversteuerungszuschläge und Besorgungsgebühren und die Rückkehr zum festen einheitlichen Ladenpreise.

Nicht nur von mir, sondern sicherlich von einer sehr großen Anzahl unserer Berufsgenossen ist deshalb der Aufsatz des Herrn Ed. Urban in der Deutschen Verleger-Zeitung vom 1. November 1920 (Nr. 21) als die Morgenröte einer neuen Zeit begrüßt worden. Nicht daß der Gedanke der Erhöhung des Verlegerrabatts und dafür des Wegfalls der Zuschläge an sich neu oder zum ersten Male ausgesprochen wäre — Herr Urban hat ihn selbst bereits in den ersten Monaten des vorigen Jahres, also bei Beginn der Krise im Börsenverein mit Nachdruck vertreten, ohne damit bei seinen Kollegen vom Verlag Anklang zu finden. Auch die Vertreter des Sortiments glauben ihm nur dann zustimmen zu können, wenn die vorgeschlagene Erhöhung des Verlegerrabatts dem Sortiment einen vollen Ausgleich für den Wegfall des Sortimenterversteuerungszuschlags gewähre. Seither sind für Verlag wie Sortiment die Verhältnisse immer unerträglicher geworden, und daher kommt es, daß die Sehnsucht nach der Wiederkehr geordneter Zustände beide Teile zu Konzessionen geneigt gemacht hat.

Als ein erfreuliches Zeichen dieser dem Frieden zustrebenden Stimmung muß es gewertet werden, daß im Anschluß an die Verhandlungen des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine in Marburg Verhandlungen zwischen einer Gruppe großer wissenschaftlicher Verleger einerseits und einer sich bildenden Organisation des wissenschaftlichen Sortiments andererseits angebahnt wurden, die darauf abzielen, den Sortimenterversteuerungszuschlag auf wissenschaftliche Literatur und damit auch die Konkurrenz der direkten Lieferung des Verlags ohne diesen Zuschlag zu beseitigen und das wissenschaftliche Sortiment durch eine wenn auch nicht entsprechende, so doch seinen Bedürfnissen entgegenkommende Verbesserung der Bezugsbedingungen zu entschädigen. Die Verhandlungen sind noch im Gange; etwa die Hälfte der befragten 290 wissenschaftlichen Sortimenter hat sich bereits mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Es ist keine Frage, daß das wissenschaftliche Sortiment auf diesem Wege die von ihm so dringend ersehnte Sicherstellung seiner Existenz erreichen kann und wird. Bei allen denjenigen aber, die die Interessen auch des allgemeinen, insbesondere des Provinzsortiments im Auge behalten müssen, erhebt sich die unabwiesbare Befürchtung, daß diese Regelung die dadurch nicht privilegierten Sortimenterversteuerten aufs Schwerste schädigt, wenn nicht sogar in der Lebensfähigkeit ihrer Geschäfte bedroht. Es soll selbstverständlich dem allgemeinen Sortiment — wenigstens zunächst — unbenommen bleiben, die Artikel des wissenschaftlichen Verlags nach wie vor entsprechend der Notstandsordnung mit Steuerzuschlag und Besorgungsgebühr zu belegen; dieses Recht ist aber in dem Augenblicke wertlos, in dem nicht nur, wie zum Teil heute schon, der Verlag selbst, sondern nun auch wesentliche Teile des Sortiments ohne jeden Aufschlag verkaufen. Das Provinzsortiment wird in nur wenigen Fällen zu den »Privilegierten« gehören, da sein Absatz an wissenschaftlicher Literatur, entsprechend seinem kleineren Wirkungskreise nur relativ gering sein kann; es ist aber auf der andern Seite auch auf diesen für seine Verhältnisse vielleicht nicht geringen Teil seines Umsatzes angewiesen, um überhaupt bestehen zu können; ganz abgesehen davon, daß es ihm nicht gleichgültig sein kann, gerade die wenigen Käufer wissenschaftlicher Literatur, die auch sonst gute Bücherkäufer zu sein pflegen, als Kunden zu verlieren. Werden diese Teile seiner Kundschaft erst von den großen wissenschaftlichen Spezialversandsortimenten in den Universitäts- und Großstädten zu billigeren Preisen versorgt, so werden sie auch bald dazu übergehen, ihren übrigen Bücherbedarf aus dieser billigeren Quelle zu decken. Soll sich aber das Provinzsortiment in solchen Fällen mit einem Rabatt von 25% ohne Zuschlag begnügen, der vielleicht nicht einmal dazu hinreicht, seine Spesen zu decken? Wir kommen auf diesem Wege zu einer Preisanarchie, der gegenüber der gegenwärtige Zustand als der vorbildlicher Ordnung bezeichnet werden muß!

Diese Erwägungen führen mit Notwendigkeit dazu, daß das Provinzsortiment einer solchen Regelung nur dann zustimmen kann — und unter den gegenwärtigen Verhältnissen, unter der Geltung der jetzigen Notstandsordnung und der jetzigen Satzungen des Börsenvereins kann eine so einschneidende Änderung in den Verkaufsbestimmungen nur dann erfolgen, wenn ihr der Gesamtbuchhandel zustimmt! —, wenn seine Interessen dabei wenigstens soweit berücksichtigt werden, daß es noch existenz- und konkurrenzfähig bleibt.

Es ist nun von vornherein als unmöglich anzunehmen, daß der große wissenschaftliche Verlag sich bereitfinden läßt, die mit ihm vereinbarten günstigeren Bezugsbedingungen für das ihm am Herzen liegende wissenschaftliche Sortiment auch dem allgemeinen Sortiment zugutekommen zu lassen. Er braucht nur diese begrenzte Zahl von Vertriebsstellen für seine Zwecke und will sich für die Besserstellung dieser seiner Hauptabnehmer wenigstens zum Teil dadurch entschädigen, daß er die Lieferungsbedingungen für die seiner Ansicht nach für ihn überflüssigen Rabattkostengänger unverändert läßt, wenn nicht verschlechtert. Wenn er aber das eine Grundprinzip ins Auge faßt, das ihn dazu geführt hat, die Vereinbarungen mit dem wissenschaftlichen Sortiment als nötig zu empfinden, nämlich die Rückkehr zum einheitlichen festen Ladenpreise, so muß er sich darüber klar werden, daß diese Regelung nicht geeignet ist, geordnete Zustände in dieser Beziehung wieder herzustellen. Nach wie vor muß der der Zahl nach überwiegende Teil des Sortiments, solange es durch die übermächtige Konkurrenz des Verlags selbst und seiner wissenschaftlichen Spezialkollegen noch nicht erdrückt ist, mit Zuschlägen liefern.

Wenn nun nicht gerade die Erwägung dazu geführt hat, das Schwergewicht dieser Konkurrenz werde, selbst auf Kosten einer schweren Schädigung des allgemeinen Sortiments, dem zuschlagfreien Ladenpreise für das wissenschaftliche Buch von selbst wieder Geltung verschaffen, wenn der Gedanke einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Verlag und Sortiment, wie er früher vorhanden war, nicht preisgegeben werden soll, wenn auch der wissenschaftliche Verlag davon überzeugt ist, daß der nichtwissenschaftliche Verlag, und gelegentlich auch der wissenschaftliche selbst, eine über 290 hinausgehende Zahl wirklicher Buchhandlungen braucht und auch aus kulturellen Gründen zu erhalten versuchen muß, wenn ihm vor allem daran liegt, an der Schaffung geordneter Zustände im ganzen Buchhandel mitzuwirken, so muß ihn alles dies dazu geneigt machen, gewisse weitergehende Zugeständnisse zu machen.

Es gibt dazu zwei Wege, nachdem ich selbst zugegeben habe, daß der dritte, der einer Erweiterung dieser Regelung auf das gesamte Sortiment, vom wissenschaftlichen Verlag, der ja unter besonders ungünstigen Bedingungen arbeitet, nicht beschritten werden kann.

Der eine Weg würde dahin führen, den Kreis und die Zahl der privilegierten Sortimenterversteuerten so zu erweitern, daß wenigstens das große allgemeine Sortiment, ausgewählt nach bestimmten Gesichtspunkten (etwa: mehr als 200 offene Verlegerkonten), einbezogen wird. Das wäre aber nach wie vor eine Halbheit, eine Maßnahme, die in unserer Zeit, die gründliche und wohlüberlegte Arbeit erfordert, nicht ergriffen werden sollte, die uns außerdem dem großen Endziel, dem festen, einheitlichen Ladenpreise, nur unwesentlich näherbringen, es aber nicht erreichen würde.

Eine durchgreifende allgemeine Regelung der Verkaufsordnung aber — nicht nur bezüglich der wissenschaftlichen Literatur — und zugleich einen wesentlichen Fortschritt in der seit Jahren theoretisch so lebhaft behandelten Frage des Buchhandels, die nun doch auch einmal praktisch in Angriff genommen werden muß, würde es bedeuten, wenn man mit wesentlichen zeitgemäßen Modifikationen einen alten Vorschlag nunmehr zur Durchführung brächte, der wie so manches Gute zu seiner Zeit vielleicht nur darum keinen Beifall fand, weil er ihren Bedürfnissen noch nicht entsprach. Ich meine die Aufstellung einer Sortimenterversteuerrolle, die alle diejenigen Sorti-